

Vereinbarung

in Form eines Notenaustauschs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik

Vollzogen am 31. Januar 2003
Von der Bundesversammlung genehmigt am ...¹
Vorläufig angewendet seit dem 1. Februar 2003

Botschaft des
Fürstentums Liechtenstein

Bern, den 31. Januar 2003

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten den Empfang seiner Note vom 31. Januar zu bestätigen, die folgenden Inhalt hat:

«Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seine Hochachtung und beehrt sich, der Botschaft die folgende Angelegenheit zu unterbreiten:

Unter Hinweis auf die in Liechtenstein aufgrund des Vertrages vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (Zollvertrag) anwendbare schweizerische Landwirtschaftsgesetzgebung und unter Berücksichtigung insbesondere von Artikel 4 Absatz 2 des Zollvertrages schlägt das Departement den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik wie folgt vor.

1. Zweck/Grundsätzliches

Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der Beteiligung Liechtensteins an den Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Agrarpolitik, einschliesslich der einheitlichen Anwendung flankierender Massnahmen zur Sicherung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein.

Die Beteiligung Liechtensteins betrifft Massnahmen in den Bereichen Produktion und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Tierzucht, des Weiteren Ausgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft im Bereich Grundlagenverbesserung.

Im Gegenzug wird Liechtenstein an den mit der Marktregulierung zusammenhängenden Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft beteiligt.

¹ AS ...

2. Beteiligung Liechtensteins an Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik

2.1 Grundlage

Rechtsgrundlage für den Einbezug liechtensteinischer Produzenten, Verarbeiter und Händler in die Massnahmen der schweizerischen Agrarpolitik bilden die in der Anlage aufgeführten schweizerischen Erlasse, die in Liechtenstein im Landesgesetzblatt kundgemacht werden.

Die Anlage bildet Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Massnahmen

Die Massnahmen und die entsprechenden Budgetrubriken, an welchen sich Liechtenstein beteiligt, ergeben sich aus dem Anhang.

Der Anhang bildet Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.3 Gleichstellung

Hinsichtlich dieser Massnahmen sind liechtensteinische Personen oder Erzeugnisse schweizerischen Personen oder Erzeugnissen gleichgestellt.

2.4 Verwaltungstechnische Abwicklung

Die verwaltungstechnische Abwicklung der Massnahmen (Verfahren), insbesondere die Erhebung von Daten in Liechtenstein und deren Übermittlung an schweizerische Stellen sowie die Behandlung und der Vollzug von Verfügungen schweizerischer Behörden an liechtensteinische Adressaten, erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den zuständigen Ämtern. Es gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Erhebung der notwendigen Grundlagen und Daten für den Erlass von Beitragsverfügungen sowie die Weiterleitung an die zuständigen schweizerischen Behörden erfolgen durch das liechtensteinische Landwirtschaftsamt;
- b) Die Auszahlung allfälliger Beiträge an liechtensteinische Antragsteller erfolgt direkt durch das Bundesamt für Landwirtschaft;
- c) Die zuständigen Behörden und die beauftragten Stellen gewähren sich Zugriff auf Daten, soweit dies für den Vollzug dieser Vereinbarung erforderlich ist.

Verfügungen schweizerischer Behörden, die gestützt auf diesen Notenaustausch und den gemäss dessen Anlage anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften erlassen werden, werden in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt.

Die zuständige liechtensteinische Behörde wird über geplante Amtshandlungen schweizerischer Behörden auf liechtensteinischem Territorium, welche sich nach Massgabe der durch diese Vereinbarung anwendbaren Landwirtschaftsgesetzgebung ergeben, vorgängig informiert. Sie ist bei der Durchführung dieser Amtshandlungen anwesend.

2.5 Anwendbarkeit des schweizerischen Landwirtschaftsgesetzes

In Bezug auf die Beteiligung Liechtensteins an den Massnahmen gemäss Anhang ist das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft in dem gemäss Anlage festgelegten Umfang anwendbar.

Artikel 166 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft ist nicht anwendbar, soweit die liechtensteinischen Behörden eigene gleichwertige Massnahmen treffen. Verwaltungsmassnahmen werden durch das liechtensteinische Landwirtschaftsamt gestützt auf Artikel 169 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft getroffen, soweit Liechtenstein keine eigenen gleichwertigen Vorschriften hat.

2.6 Bemessungsgrundlage

Basis für die Bemessung des auf Liechtenstein jeweils entfallenden Beitrags bilden die jährlich bewilligten Zahlungskredite des Bundes gemäss Anhang. Die Bemessungsgrundlage wird in Bereichen gekürzt, wo es sich um Mittel handelt, die der direkten oder indirekten Förderung der Ausfuhr ausschliesslich schweizerischer Erzeugnisse dienen.

Der Anteil Liechtensteins an den einzelnen Budgetrubriken ist im Anhang aufgeführt.

2.7 Eigene Massnahmen Liechtensteins

Die Beteiligung Liechtensteins an den schweizerischen Massnahmen schliesst zusätzliche liechtensteinische Massnahmen zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen nicht aus.

Im Bereich der Milchwirtschaft ergreift Liechtenstein zusätzliche Stützungsmassnahmen

- a) zur Kompensation substantieller Milchpreisdifferenzen zwischen der Region Ostschweiz und Liechtenstein;
- b) zur Förderung der Vorwärtsintegration seiner Milchwirtschaft.

Das Förderprogramm gemäss Bst. b erstreckt sich über einen Zeitraum von längstens 6 Jahren ab dessen Inkraftsetzung. Über eine allfällige Verlängerung dieser Massnahme finden rechtzeitig bilaterale Verhandlungen statt.

Das Förderprogramm darf nach einer allfälligen Aufhebung der Milchkontingentierung in der Schweiz keine mengenbezogenen Massnahmen, wie beispielsweise Verarbeitungsprämien, beinhalten.

2.8 Milchkontingentierung

Die liechtensteinischen Stützungsmassnahmen und die Befreiung Liechtensteins von den exportbezogenen Stützungskosten setzen ein Festhalten an der Kontingentierung in Höhe des liechtensteinischen Verbrauchs voraus.

3. Beteiligung Liechtensteins an bestimmten Ausgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft

3.1 Gleichstellung

Hinsichtlich des Zugangs zu und der Inanspruchnahme von Leistungen schweizerischer Stellen in den im Anhang aufgeführten Bereichen Pflanzen- und Tierzucht, Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sind liechtensteinische Personen, Organisationen oder öffentliche Verwaltungen schweizerischen Personen, Organisationen oder öffentlichen Verwaltungen gleichgestellt.

3.2 Bemessungsgrundlage

Basis für die Bemessung des auf Liechtenstein jeweils entfallenden Betrages bilden die jährlich bewilligten Zahlungskredite des Bundes gemäss Anhang. Das Bundesamt für Landwirtschaft stellt zu diesem Zweck die jeweiligen Budget- und Abrechnungsdaten mit höchstmöglichem Detaillierungsgrad zur Verfügung.

Der Anteil Liechtensteins an den einzelnen Budgetpositionen ist im Anhang aufgeführt.

3.3 Verwaltungskostenpauschale

Liechtenstein entrichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung eine Verwaltungskostenpauschale in der Höhe von 3 % des effektiv von Liechtenstein zu leistenden jährlichen Anteilsbetriffnisses gemäss Ziffern 5.1 und 5.2.

4. Beteiligung Liechtensteins an bestimmten Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft

4.1 Grundsatz

Soweit im Bereich der von Liechtenstein mitfinanzierten Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik gemäss Anhang Einnahmen erzielt werden, wird Liechtenstein daran beteiligt.

4.2 Bemessungsgrundlage

Basis für die Bemessung des auf Liechtenstein entfallenden Betrages bilden die jährlich bewilligten Zahlungskredite des Bundes gemäss Anhang. Das Bundesamt für Landwirtschaft stellt zu diesem Zweck die jeweiligen Budget- und Abrechnungsdaten mit höchstmöglichem Detaillierungsgrad zur Verfügung.

Der Anteil Liechtensteins an den einzelnen Budgetpositionen ist im Anhang aufgeführt.

5. Anteilsbetriffnis, Zahlweise

5.1 Anteilsbetriffnis

Das auf Liechtenstein entfallende Anteilsbetriffnis am Saldo aus den Ausgaben nach Ziffern 2 und 3 und den Einnahmen nach Ziffer 4 entspricht dem Verhältnis der Einwohnerzahl Liechtensteins zur Gesamtzahl der Einwohner beider Länder nach der jeweils letzten definitiven Volkszählung.

5.2 Zahlweise

Die Beiträge Liechtensteins nach Ziffer 5.1 werden jährlich zur Mitte des Jahres auf der Basis der bewilligten Zahlungskredite geleistet und im Folgejahr definitiv auf der Basis des effektiven Jahresergebnisses bereinigt.

6. Änderungen und Weiterentwicklung

6.1 Änderungen der Anlage

Ergänzungen oder Änderungen der für diese Vereinbarung massgeblichen schweizerischen Agrargesetzgebung werden dem liechtensteinischen Landwirtschaftsamt durch das Bundesamt für Landwirtschaft schriftlich mitgeteilt und durch das liechtensteinische Landwirtschaftsamt bestätigt, nachdem über deren Aufnahme in die Anlage Einvernehmen erzielt worden ist. Die bereinigte Anlage wird jeweils im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemacht.

6.2 Änderungen des Anhangs

Änderungen des Anhangs, die sich aufgrund von Änderungen der schweizerischen Budgetrubriken ergeben, werden dem liechtensteinischen Landwirtschaftsamt durch das Bundesamt für Landwirtschaft schriftlich mitgeteilt und durch das liechtensteinische Landwirtschaftsamt bestätigt, nachdem über deren Aufnahme in den Anhang Einvernehmen erzielt worden ist. Der bereinigte Anhang wird jeweils im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemacht.

6.3 Konsultationen

Vorlagen zur Änderung von schweizerischen Rechtsvorschriften, die gemäss dieser Vereinbarung anwendbar sind und auf deren Grundlage sich Liechtenstein beteiligt, werden Liechtenstein parallel zur Vernehmlassung in der Schweiz zur Stellungnahme unterbreitet.

Liechtensteinische Vorlagen in diesem Bereich werden der Schweiz zur Stellungnahme unterbreitet.

7. Entwicklung der Landwirtschaftspolitik

7.1 Beteiligung Liechtensteins

Liechtenstein wird sich grundsätzlich auch an zukünftigen Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik beteiligen. Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der Entwicklung der schweizerischen Landwirtschaftspolitik die Art und den Umfang einer allfälligen liechtensteinischen Beteiligung periodisch zu prüfen.

7.2 Informationsaustausch

Die Vertragsparteien pflegen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des vorliegenden Notenaustausches einen regelmässigen Informationsaustausch, namentlich bezüglich der Ergreifung jeweils eigener Massnahmen im Bereich der Vorwärtsintegration.

8. Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden.

9. Übergangsbestimmung

Für den Bereich der Milchwirtschaft gilt eine rückwirkende Beteiligung ab 1. Januar 2000. Die liechtensteinischen Beiträge werden mit bereits empfangenen bzw. rückwirkend zu beanspruchenden Leistungen aus den Massnahmen verrechnet.

Für das Jahr 2000 beträgt die Beteiligung Liechtensteins CHF 298 595.–.

Für das Jahr 2001 beträgt die Beteiligung Liechtensteins CHF 328 441.–.

Für das Jahr 2002 beträgt die Beteiligung Liechtensteins CHF 48 100.–. Der definitive Beitrag Liechtensteins wird nach Inkrafttreten des Notenaustausches in Anwendung von Ziffer 5.2 auf der Basis der Budgetbeträge geleistet und in der Folge auf der Basis des effektiven Jahresergebnisses 2002 bereinigt.

Falls die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dem Vorstehenden zustimmt, bilden die vorliegende Note und die Antwortnote der Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Vereinbarung wird ab dem 1. Februar 2003 vorläufig angewendet. Sie tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsparteien den Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitgeteilt haben.

Gerne benützt das Departement auch diesen Anlass, um die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.»

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten die Zustimmung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein bekanntzugeben. Die Note des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und die vorliegende Antwortnote bilden eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, die ab dem 1. Februar 2003 vorläufig angewendet wird. Sie tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsparteien den Abschluss der für das Inkrafttreten erforderliche innerstaatliche Verfahren mitgeteilt haben.

Gerne benützt die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Anlage

SR Nr.	Titel des Erlasses	BS/AS
910.17	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über Flächen- und Verarbeitungsbeiträge im Ackerbau (Ackerbau-beitragsverordnung, ABBV)	1999 393 1999 1698 2001 25 2001 2507
	<i>anwendbar</i> , mit Ausnahme von Art. 1–8	
916.010	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Unterstützung der Absatzförderung von Landwirtschaftsprodukten (Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung)	1998 3205 2000 187
916.113.11	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Verwertung sowie die Ein- und Ausfuhr von Kartoffeln (Kartoffelverordnung)	1999 77
	<i>anwendbar</i> sind Art. 4–17	
916.131.11	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Marktentlastungsmassnahmen bei Steinobst und die Verwertung von Kernobst (Verordnung über die Massnahmen bei Obst)	1999 415
916.151	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Saatgut-Verordnung)	1999 420 2001 333
	<i>anwendbar</i> ist Art. 18	
916.310	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Tierzucht	1999 95 2000 2639
	<i>anwendbar</i> sind Art. 1–13, 28–29	
916.310.31	Verordnung vom 7. Dezember 1998 des BLW über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht	1999 448
916.310.51	Verordnung vom 7. Dezember 1998 des EVD über die Höhe der Exportbeiträge für Zuchtvieh	1999 45 2002 2681
916.341	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV)	1999 111 2001 314
	<i>anwendbar</i> sind Art. 7–13	

Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen
der schweizerischen Landwirtschaftspolitik. Vereinbarung

SR Nr.	Titel des Erlasses	BS/AS
916.350.2	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über Zielpreis, Zulagen und Beihilfen im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV)	1999 1226 2000 406 2001 842 2002 213 2002 3050
916.350.21	Verordnung vom 7. Dezember 1998 des EVD über die Höhe der Beihilfen für Milchprodukte sowie über Vorschriften für den Buttersektor und die Einfuhr von Vollmilchpulver	1999 1220 2002 1100 2002 1793
916.350.3	Verordnung vom 7. Dezember 1998 für den Übergang zur neuen Milchmarktordnung (Übergangsverordnung Milch)	1999 1197 2000 408 2001 843 2002 214
916.371	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den Eiermarkt (Eierverordnung, EiV)	1999 126 2001 2513 2002 2841
	<i>anwendbar</i> sind Art. 13, 13a und 15	
910.1	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)	1998 3033 2001 1539
	<i>anwendbar</i> sind Art. 12, 38–40, 166 Abs. 1 und 2, 168–171, 173 Abs. 1 Bst. c, d, e und o, Abs. 2, Abs. 3 Bst. b, Abs. 4 und 5, Art. 174–176, 178 Abs. 1–3, 180, 181 Abs. 1 und 2, 183 und 187 Abs. 2 und 3	

Rubrik/Bezeichnung	Liechten- steinischer Beteiligungsansatz in Prozent
Ausgaben	
<i>Grundlagenverbesserung</i>	
<i>Planzen- und Tierzucht</i>	
708.3601.100 Tierzucht	100
<i>Beratungswesen</i>	
708.3601.101 Landwirtschaftliche Beratung	25
<i>Pflanzenschutz</i>	
708.3110.120 Summe Infrastruktur	100
708.3120.120 Summe Betrieb	100
708.3180.120 Summe Dienstleistungen Dritter	100
708.3190.120 Summe übrige Sachausgaben	100
708.3600.120 Bekämpfungsmassnahmen	100
<i>Produktion und Absatz</i>	
<i>Absatzförderung</i>	
708.3600.200 Summe Absatzförderung	30
<i>Milchwirtschaft</i>	
708.3180.212 Administration Milchverwertung	50
708.3601.210 Preiszulage auf verkäster Milch	50
708.3602.210 Zulagen für silagefreie Fütterung	50
708.3603.210 Inlandbeihilfen für Butter	100
708.3604.210 Inlandbeihilfen für Magermilch und Milchpulver	100
708.3605.210 Inlandbeihilfen für Käse	100
<i>Viehwirtschaft</i>	
708.3181.230 Entschäd. Organisation Schlachtvieh	100
708.3600.230 Ausfuhrbeihilfen Zucht- und Nutzvieh	100
708.3600.231 Inlandbeihilfen Schlachtvieh/Fleisch	100
708.3600.232 Summe Beihilfen Inlandeier	40

Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen
der schweizerischen Landwirtschaftspolitik. Vereinbarung

Rubrik/Bezeichnung	Liechten- steinischer Beteiligungsansatz in Prozent
--------------------	--

Ausgaben (Fortsetzung)

Produktion und Absatz (Fortsetzung)

Pflanzenbau

708.3601.241 Zuckerrübenverarbeitung	100
708.3602.241 Ölsaatenverarbeitung	100
708.3603.241 Kartoffelverwertung	100
708.3604.241 Saatgutproduktion	100
708.3605.241 Obstverwertung	6
708.3606.241 Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe	100

Einnahmen

708.5160.102 Erlöse aus KV Fleisch von Pferden und Rindern	100
708.5160.103 Erlöse aus KV Kartoffeln und Mostobst	90
708.5160.104 Erlöse aus KV Käse	100
708.5310.112 Verschiedene Gebühren	84
708.5310.111 Sortenschutzgebühren	100
